

# Satzung des Vereins foodsharing Kiel e.V.

## § 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „foodsharing Kiel“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e. V.“ tragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im noch zu gründenden *Bundesverband foodsharing e.V.* an und ist dann dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem *Bundesverband foodsharing e.V.* nur unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom *Bundesverband foodsharing e.V.* erlangt wurden, austreten. Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbstständig und unabhängig vom *Bundesverband foodsharing e.V.* aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der *Bundesverband foodsharing e.V.* aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den *Bundesverband foodsharing e.V.* von allen Ansprüchen freistellen. Der *Bundesverband foodsharing e.V.* hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. Bis zur Gründung des *Bundesverbandes foodsharing e.V.* werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln wahrgenommen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Kiel.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Hauptzweck des Vereins ist der Umweltschutz durch Ressourcenschonung und effektive Ressourcennutzung. Darüber hinaus ist die Volksbildung im Sinne der Aufklärung über Lebensmittelverschwendung und die damit zusammenhängenden ökologischen und gesellschaftlichen Folgen Bestandteil der Vereinsarbeit.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht:

1. indem brauchbare Lebensmittel nach dem Präventionsprinzip vor der Entsorgung als Abfall gerettet und zum Verzehr verwendet werden. Hierdurch werden die aufgewandten Ressourcen, die zur Herstellung der Lebensmittel benötigt worden sind, effektiv und nachhaltig genutzt.  
Genauer beinhaltet dies die Rettung von Lebensmitteln, also die Vorbereitung, Durchführung, Unterstützung und Förderung von Maßnahmen und Projekten, die

die Vernichtung von genießbaren Lebensmitteln verhindern und vermindern. Es werden Lebensmittel in privaten Haushalten, in Handels- und Produktionsbetrieben sowie überall dort, wo genießbare Lebensmittel weggeworfen werden, gerettet und dann an private Personen, Gruppen und/oder Einrichtungen ohne Gegenleistung verteilt.

2. durch die Arbeit als Vereins auch die Volksbildung für nachhaltiges und ökologisch verantwortungsvolles Verhalten zu fördern.

Dies erfolgt durch:

- Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit Betrieben und bei Lebensmittelverteilungen wird insbesondere auf Privatpersonen und Betriebe eingewirkt, weniger Lebensmittel zu verschwenden. Durch die Entsorgung genießbarer Lebensmittel werden Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe und Nahrungsmittel verschwendet, wodurch die Umwelt unnötig genutzt und belastet wird. Deswegen führt eine Reduktion der Verschwendung ebenfalls zum Schutz unserer Ressourcen und der Umwelt.
- Öffentlichkeitsarbeit, indem auf die Lebensmittelverschwendung aufmerksam gemacht und über die Vorteile ökologisch und nachhaltig hergestellter Lebensmittel informiert wird.
- Bildungsarbeit durch eigene Veranstaltungen oder gemeinsam mit Einrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden oder Erwachsenenbildungseinrichtungen.
- die örtliche Organisation von Menschen basierend auf einem sozialen Miteinander, das geprägt ist durch Gleichberechtigung, Toleranz und Wertschätzung.

Der Satzungszweck wird zum Einen täglich durch die Rettungen von Lebensmitteln und deren Verteilung (Ressourcennutzung) und zum Anderen durch Präsenz bei öffentlichen Informationsveranstaltungen (Volksbildung) verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Neutralität des Vereins**

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

### **§ 4 Verwendung von Mitteln**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 5 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Ausscheidende Mitglieder

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## § 7 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (postalisch oder per Email) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
  - volljährig ist,
  - die *foodsharing*-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert (nachzulesen unter <http://wiki.foodsharing.de>),
  - nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen *foodsharing*-Bezirksverein ist,
  - auf [foodsharing.de](http://foodsharing.de) angemeldet ist und dort das Quiz für Foodsavende bestanden hat (nur natürliche Personen) und
  - bei Foodsharing Kiel e.V. die Einführungsabholungen absolviert hat.
3. Gastmitglied können natürliche Personen werden, die bereits in einem anderen *foodsharing*-Bezirksverein ordentliches Mitglied sind. Die Gastmitgliedschaft ist auf ein halbes Jahr befristet, wenn nicht anders vereinbart. Gastmitglieder können sich nach Einführungsabholungen aktiv am Lebensmittelretten beteiligen.
4. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Antragstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des *Bundesverbands foodsharing e.V.* in der jeweils gültigen Fassung an und ist mit der Aufnahme verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann die antragstellende Person die Schiedsstelle anrufen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (entweder postalisch oder per E-Mail) Aufnahmebestätigung.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied
  - durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder es über sechs Monate nachweislich nicht am Vereinsgeschehen teilgenommen hat (Nachweis anhand des letzten Datums des Einloggens auf foodsharing.de).
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

## **§ 9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht oder
  - in grober Weise den Interessen des Vereines oder seinen Zielen oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

  - gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile damit ertauscht werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden
  - Lebensmittel verteilt werden, von denen offensichtlich eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
  - Hygienevorschriften nicht eingehalten werden (nachzulesen unter <https://wiki.foodsharing.de/>)
  - ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere rechtsextreme oder sexistische Ansichten äußert oder entsprechend handelt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einwurf-Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.
5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.
6. In minderschweren Fällen kann ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von einem bis sechs Monaten vom Vorstand ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder**

1. Es besteht keine Beitragspflicht. Die Mitglieder können finanzielle Spenden, z.B. zur Deckung der Beiträge der Vereinshaftpflichtversicherung, leisten.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], Emailadresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Alle Gastmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen *foodsharing*-Bezirksverein endet.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird, einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine Email-Adresse vorliegen, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-mail/des Briefes durch den Vorstand. Zusätzlich wird die Einladung zur Mitgliederversammlung im Bezirksforum Kiel veröffentlicht.
3. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung, einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und der Protokollführung zu unterzeichnen.
4. Die weitere Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

## **§ 14 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der\_dem
  - o Vorsitzenden
  - o stellvertretenden Vorsitzenden
  - o Kassenwart\_in.

Mindestens zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind Botschafter\_innen (gemäß §15).

Daneben können bis zu vier Beisitzende in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können. Der Gesamtvorstand besteht mehrheitlich aus Botschafter\_innen.

Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung; damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss eine Nachfolge bestimmen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

5. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Arbeitnehmende des Vereins sein.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 15 Ziffer 1.

Sitzungen werden durch den\_die 1. Vorsitzende\_n bei Bedarf per Email einberufen mit einer Frist von sieben Tagen, im Verhinderungsfalle durch den\_die stellvertretende\_n Vorsitzende\_n.

In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch per Telefonkonferenz oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, bspw. auch per E-Mail.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft – Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll wird auf der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.
8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung – nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtspauschale – ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.
10. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

## **§ 15 Botschafter\_innen**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von mindestens drei Vereinsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Botschafter\_innen ernennen oder aus ihrer Funktion entlassen. Botschafter\_innen müssen nachgewiesene Kenntnisse (Bestehen des Botschafter Quizes) über die organisatorischen Abläufe und foodsharing allgemein haben und mindestens sechs Monate Mitglied des Bezirks Foodsharing Kiel sein.

Zu den Aufgaben der Botschafter\_innen gehört insbesondere die Einarbeitung von neuen Mitgliedern, die mittelfristige Steuerung des Vereinsbezirks durch planerische Regelungen, die Förderung des Austauschs zwischen Vereinsmitgliedern und Vereinsförderern, Hilfestellung bei der Akquise von neuen möglichen Betrieben und deren Verwaltung sowie die Repräsentation des Vereins und die Überprüfung der Regeleinhaltung. Teile dieser Aufgaben können delegiert werden.



## **§ 16 Schiedsstelle**

Der Verein soll eine Stelle einrichten für vereinsinterne Streitigkeiten, etwa zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen oder Mitgliedern untereinander. Die Schiedsstelle soll aus drei ständigen Mitgliedern bestehen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung soll vorsorglich zwei bis drei stellvertretende Mitglieder bestellen, die im Verhinderungsfall oder Befangenheitsfall an die Stelle eines ständigen Mitglieds der Schiedsstelle treten. Die Schiedsstelle soll beide Parteien vor einer Entscheidung anhören und auf eine Beilegung des Konflikts hinarbeiten.

Die Schiedsstelle kann bei Vereinsausschlüssen oder einem angeordneten Ruhen der Mitgliedschaft Beschlüsse des Vorstands bis zur nächsten Mitgliederversammlung außer Kraft setzen. Die Mitgliederversammlung hat dann eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Botschafter\_innen sein.

## **§ 17 Finanzverwaltung und Kassenprüfung**

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.

Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfenden beträgt zwei Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfenden prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein/e Kassenprüfende\_r vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von der/dem verbleibenden Kassenprüfenden alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfenden so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfenden haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

## **§ 18 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen**

1. Die Entscheidungen über Anträge werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der noch zu gründende *Bundesverband foodsharing e.V.* ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.
3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung von mindestens Zweidrittel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den noch zu gründenden *Bundesverbands foodsharing e.V.* zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt und lediglich anders/ergänzend formuliert wird.
4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat dann die Mitglieder darüber zu informieren.

## **§ 19 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten und ggf. deren Berichtigung bzw. Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

## **§ 20 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der\_ die erste Vorsitzende und der\_ die stellvertretende Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an *foodsharing e.V.* mit Sitz in Köln, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.